

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band I Stück 16

Hannover, den 10. April

1960

INHALT

I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 102 Beschluß der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Verteilung der Sitze in der 3. Generalsynode. Vom 26. Februar 1960 186

II. Beschlüsse und Verträge

III. Mitteilungen

- Nr. 103 Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu den Arnoldshainer Abendmahlsthesen. Vom 11./12. Oktober 1959 186
- Nr. 104 Antisemitismus 188
- Nr. 105 Offenhalten von Kirchen 189
- Nr. 106 Pastorkolleg der Vereinigten Kirche 189
- Nr. 107 Lutherischer Tag 1960 189
- Nr. 108 Hinweis auf Veröffentlichungen 189

IV. Personalmeldungen

V. Aus den Gliedkirchen

- Orgelchoralbuch für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern. Vom 7. Januar 1960 189
- Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Kirchengerichts. Vom 22. Januar 1960 190
- Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Errichtung eines Kirchengerichts. Vom 13. Februar 1960 191
- Ausführungsanweisungen des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Hannover zu den Richtlinien der Bischofskonferenz über die Beteiligung Nichtordinierter an der Austeilung des heiligen Abendmahls. Vom 19. Februar 1960 193

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

- Minneapolis-Film 194
- Theologen-Tagung 1960 194
- Spendenaktion für den Afrika-Sender des Lutherischen Weltbundes 194

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 102 Beschluß der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Verteilung der Sitze in der 3. Generalsynode.

Vom 26. Februar 1960.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Bildung, Einberufung und Schließung der Generalsynode vom 27. Januar 1949 in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 15. Oktober 1954 beschließt die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Benehmen mit der Bischofskonferenz folgende Verteilung der durch Entsendung aus den Gliedkirchen zu besetzenden Sitze in der 3. Generalsynode:

- Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens
9 Mitglieder (3 geistliche und 6 weltliche)
- Evang.-luth. Landeskirche Hannovers
8 Mitglieder (3 geistliche und 5 weltliche)
- Evang.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
6 Mitglieder (2 geistliche und 4 weltliche)

- Evang.-Luth. Kirche in Bayern
6 Mitglieder (2 geistliche und 4 weltliche)
- Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
4 Mitglieder (1 geistliches und 3 weltliche)
- Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
3 Mitglieder (1 geistliches und 2 weltliche)
- Evang.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate
2 Mitglieder (1 geistliches und 1 weltliches)
- Braunschweigische evang.-luth. Landeskirche
2 Mitglieder (1 geistliches und 1 weltliches)
- Evang.-luth. Kirche in Lübeck
1 Mitglied (1 weltliches)
- Evang.-luth. Landeskirche von Schaumburg-Lippe
1 Mitglied (1 weltliches)
- Insgesamt 42 Mitglieder (14 geistliche und 28 weltliche).

Berlin, den 26. Februar 1960.

Der Leitende Bischof

I. V.: Beste

III. Mitteilungen

Nr. 103 Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu den Arnoldshainer Abendmahlthesen.

Vom 11./12. Oktober 1959.

I.

Die Arnoldshainer Abendmahlthesen sind allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und so auch den Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Studium und zur Stellungnahme zugeleitet worden, um dadurch die notwendige theologische Besinnung über das Abendmahl und die Bemühung um die Verständigung zwischen den reformatorischen Konfessionen in Deutschland zu fördern.

Dieses Studiendokument eines von der Evangelischen Kirche in Deutschland berufenen Ausschusses von Theologen ist in der gegenwärtigen kirchlichen und theologischen Situation in Deutschland ein in mancher Hinsicht hilfreiches Wort. Es will die bekenntnisverschiedenen evangelischen Kirchen in Deutschland, deren Grenzen durch die Bevölkerungsverschiebungen vielfach durchkreuzt sind, einander näherbringen. Es kann zu einer Hilfe werden, um der Ungewißheit und Unklarheit der Abendmahlspredigt und Abendmahlspraxis zu steuern und auf diese Weise Hemmnisse beiseite zu räumen, die sich dem in den Gemeinden wachsenden Verlangen nach dem Mahl des Herrn entgegenstellen.

Es erscheint uns besonders wichtig, daß hier nicht bloß das dogmatische Gespräch der reformatorischen Konfessionen wieder aufgenommen wurde, sondern daß dabei den Fragen der modernen Schriftforschung, die seit dem 18. Jahrhundert in Deutschland besonders intensiv und radikal betrieben wird, nicht ausgewichen wurde. Die moderne Schriftforschung als solche kann, wie gerade im Anfangsstadium des Abendmahlsgesprächs deutlich wurde, die Lehrunterschiede des 16. Jahrhunderts nicht überwinden, kommt sie doch selbst zu weit auseinandergehenden exegetischen Ergebnissen. Um so mehr ist es theologiegeschichtlich bedeutsam, daß bei der Erarbeitung dieser Thesen Vertreter der modernen Schriftforschung zusammen mit Systematikern und Kirchengeschichtlern einen ersten Schritt von ihren historisch-exegetischen Einzelergebnissen zu gemeinsamen, kirchlich-verantwortlichen Aussagen vollzogen haben. Aus dieser verheißungsvollen und verpflichtenden Wendung theologischer Arbeit ergaben sich Aussagen, die wichtige Seiten der neutestamentlichen Botschaft vom Abendmahl neu hervorkehren, die in den Lehrformulierungen der Reformationszeit auf Grund ihrer anderen Fragestellung zurücktreten.

Wie jene setzen die Thesen bei Jesus Christus als dem Geber und der Gabe des Abendmahls ein: der erhöhte Herr selbst gibt sich in seinem Leib und Blut mit Brot und Wein allen zu diesem Mahl Hinzutretenden zu eigen. Von hier aus machen sie nachdrücklich den ekklesiologischen, ethischen und eschatologischen Bezug des Mahles sichtbar: der Herr schließt die seinen Leib Empfangenden zu seinem

Leib, der Gemeinde, zusammen und nimmt sie zum Gehorsam der Tat in seinen Dienst; so ist das Mahl die Wegzehrung des wandernden Gottesvolkes, das darin den Tod des Herrn verkündigt, „bis daß er kommt“.

Von diesen weiterführenden Erkenntnissen aus wurden manche Lehraussagen der Reformationszeit neu gefaßt. Die reformierten Teilnehmer verzichteten auf den Parallelismus von leiblichem und seelischem Essen als getrennten Vorgängen, auf die Lokalisierung der erhöhten Leiblichkeit Christi zur Rechten Gottes und auf das Abhängigmachen der Gabe von dem Glauben des Empfängers. Auch von lutherischen Teilnehmern wurden bestimmte Formulierungen nicht wiederholt, die durch die Fragestellung der Reformationszeit und durch damalige Denkvoraussetzungen bedingt waren. Insbesondere verzichteten sie darauf, die Gegenwart von Leib und Blut Christi mit heute mißverständlich gewordenen Begriffen wie *res*, *substantia* oder *materia* sichern zu wollen, weil diese Begriffe seit der Reformationszeit einen tiefgreifenden Bedeutungswandel durchgemacht haben. Um der Gefahr zu begegnen, die Gabe des Sakraments von der Person und Geschichte Jesu abzulösen, versuchten sie, ohne den Gehalt der Lehre der lutherischen Bekenntnisse preiszugeben, das Wesentliche in Gestalt von Aussagen über das Gesamtgeschehen beim Abendmahl festzuhalten.

II.

Diese positive Würdigung der Arnoldshainer Abendmahlthesen setzt voraus, daß sie in Einzelheiten wie folgt zu verstehen sind:

1. Zu These 1, 1:

Das Abendmahl ist von Jesus Christus in der Nacht des Verrates gestiftet, und in der Feier des Abendmahls der Gemeinde handelt er als der für uns in den Tod gegebene und auferstandene Herr; durch dieses Handeln entfaltet er zugleich das Verständnis seiner Stiftung.

2. Zu These 2, 2:

Das Abendmahl ist eine der „Weisen“, in denen Christus uns die Gaben des rettenden Evangeliums zueignet; aber zugleich eine besondere Weise; die Besonderheit besteht darin, daß Christus im Abendmahl seinen Leib und sein Blut darreicht.

3. Zu These 3, 3:

„Unter Gebet, Danksagung und Lobpreis“ und durch das Sprechen der Einsetzungsworte werden Brot und Wein ausgesondert und in den Dienst der Selbstdarreichung Christi in seinem Leib und in seinem Blut gestellt.

4. Zu These 4 und These 5, c u. d:

Im Abendmahl gibt sich Jesus Christus, indem er seinen Leib und sein Blut gibt, so daß diejenigen, die Brot und Wein essen und trinken, kraft der Verheißung der Einsetzungsworte seinen Leib und sein Blut empfangen. Dem entspricht These 5 d, die eine Trennung von leiblichem und seelischem Essen ablehnt. Dieses Verständnis der Einsetzungsworte schließt ein, daß in der Spendung und im Empfang des Abendmahls das Brot Christi Leib und der Wein Christi Blut ist. Mit Recht lehnt jedoch These 5 c die Auffassung ab, als werde im Abendmahl ein von Christi Person und Passion lösgelöster „Stoff“ seines Leibes und Blutes dargereicht. Ein solches Mißverständnis würde auch dem „vere adsint“ von CA X bzw. dem reformatorischen „vere et substantialiter“ widersprechen.

5. Zu These 4 und These 8, 2:

Im Abendmahl „gibt“ Jesus Christus „allen, die hinzutreten“, „sich in seinem für alle in den Tod gegebenen Leib und seinem für alle vergossenen Blut“. Er „läßt sich . . . von uns nehmen“. Das heißt: er gibt sich allen und wird von allen empfangen, auch wenn die Frucht des Abendmahls („Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit“) nur den Glaubenden zuteil wird. Die Versündigung „an der Hoheit dieser Gabe“ (These 8, 2) ist somit die Versündigung an dem in diesem Mahl sich leiblich darreichenden Herrn.

III.

Im Unterschied, teilweise auch im Gegensatz zu dem vorstehend dargelegten Verständnis bestimmter Einzelheiten der Arnoldshainer Abendmahlthesen sind in der bisherigen Diskussion — zum Teil schon bei der Überreichung — auch folgende Interpretationen vertreten worden:

1. Zu These 1, 1:

Die Formulierung der These lasse bewußt offen, ob und in welcher Weise das Abendmahl der Gemeinde mit dem letzten Mahle Jesu zusammenhängt. Die Bekenntnisaussage, die von dem Abendmahl als der *institutio Christi* spricht, meine damit „nicht ein historisches Urteil“, sondern „die Gewißheit, daß wir im neutestamentlichen Christuszeugnis durch das Zeugnis der Gemeinde hindurch Auftrag und Verheißung des Herrn der Kirche in seiner Einheit als des Irdischen und des Erhöhten vernehmen“. (Vgl. H. Gollwitzer in „Zur Lehre vom Heiligen Abendmahl“, 1958, S. 24).

2. Zu These 2, 2:

Aus der Feststellung, daß das Proprium des Abendmahls „nicht die Gabe, sondern die Weisen des Gebens“ betrifft, folge, daß nach einer besonderen Abendmahlsgabe überhaupt nicht mehr zu fragen sei. Allenfalls könne das Proprium des Abendmahls in der stärkeren Intensität „leiblicher Zugriffsakte“ gesehen werden.

Zwischen der Gegenwart Christi unter dem gottesdienstlichen Handeln der Kirche überhaupt („der durch sein Wort im Heiligen Geist gegenwärtige Herr“), um die es These 2 geht, und der besonderen Gegenwart Christi im Abendmahl, von der These 3 und 4 sprechen, kann dann folgerichtig auch nicht mehr unterschieden werden. (Vgl. Gollwitzer a.a.O. S. 25 und 29).

3. Zu These 3, 3:

Der Verzicht darauf, das Sprechen der Einsetzungsworte näher zu bestimmen, trage dem Rechnung, daß man sich in der Kommission einig geworden sei, „die Auffassung, es gehöre ein eigener Konsekrationsakt zu den wesentlichen Stücken der Mahls handlung, nicht zu befördern“. Jedes Betonen der Aussonderung der Elemente rücke „die Wandlungsvorstellung bedenklich nahe“. (Vgl. Gollwitzer a.a.O. S. 26).

4. Zu These 4 und These 5, e und d:

Es gehe in den positiven und negativen Feststellungen nicht nur darum, „alle irreführenden substanzhaften Vorstellungen“ auszuschalten und einer isolierten Betrachtung der Elemente zu wehren, sondern es sei überhaupt unzulässig, irgendwelche Aussagen über das Verhältnis der Elemente zu Leib und Blut Christi zu machen über die allgemeine Feststellung hinaus, daß Brot und

Wein in das Gesamtgeschehen beim Abendmahl „hineingenommen“ seien. (Vgl. W. Kreck, a.a.O. S. 43, auch Gollwitzer a.a.O. S. 28 f.).

5. Zu These 4 und These 8, 2:

Es sei eine „ungeheuerliche Behauptung“, die Arnoldshainer Abendmahlthesen könnten im Sinne der lutherischen Lehre von der *manducatio indignorum* verstanden werden. (W. Niesel, Ref. Kirchenzeitung, 1959, H. 1 Sp. 13). Die Absicht der Arnoldshainer Thesen gehe dahin, diesen ganzen Streit als überwunden zu behandeln, weil beide Antithesen „so nicht stehenbleiben können“. Die Wendung: Was Christus „allen, die hinzutreten, gibt“, besage: das Geben Christi gelte allen. Man könne paradox auch so formulieren: „Christus schenkt sich hier allen, aber empfangen kann man ihn nur im Glauben.“ (Vgl. Gollwitzer a.a.O. S. 30; Kreck a.a.O. S. 45 f.).

IV.

Die Tatsache, daß die Thesen so verschieden gedeutet werden, macht Klarstellung erforderlich. Wohl ist bei derartigen Thesen eine gewisse Variationsbreite der Deutung und die Möglichkeit verschiedener Akzentuierung begreiflich, ja unvermeidlich. Dies darf jedoch nicht zu einander ausschließenden, gegensätzlichen Deutungen führen.

Die Thesen leisten derartigen Deutungen offensichtlich selbst Vorschub, weil ihrer Sprache weithin eine schwebende Unbestimmtheit, manchmal auch Gewundenheit eignet. Manche Formulierungen lesen sich wie ein sorgsam ausgewogener Kompromiß zwischen Elementen der lutherischen und der reformierten Abendmahlslehre, so daß hier die Gegensätze nicht eigentlich überwunden, sondern nur überdeckt zu sein scheinen.

Die Kirche bedarf aber um ihrer Predigt willen der Klarheit der Lehre und um der Gemeinde willen auch der Einfachheit der Sprache, zumal in einer durch jahrhundertelange Reflexion belasteten Sache.

Unverkennbar ist ferner im Inhalt der Thesen die Tendenz, das verkündigte Wort stark in den Vordergrund zu stellen und demgegenüber das Spezifische des Abendmahls zurücktreten zu lassen. Der Vorliebe für akhaft personale Aussagekategorien entspricht eine Abneigung gegen jegliche Seinsaussagen; auf diese kann indessen nicht verzichtet werden. Wohl geht es im Abendmahl nicht um das bloße Dasein von Leib und Blut Jesu Christi als eines Eigenwertes, sondern um ihr Dargeben und ihr Empfangenwerden; aber innerhalb dieser Handlung und für sie muß doch die wirkliche Gegenwart des dahingebenen Leibes Jesu Christi und seines vergossenen Blutes eindeutig bekannt werden. Gilt auch diese Gegenwart nur auf den Empfang hin, so gilt sie doch nicht nur für den Glauben des Empfängers. Es muß unbezweifelbar zum Ausdruck kommen, daß Brot und Wein, welche dem Abendmahlsgast dargereicht werden, ihm Christi Leib und Blut zueignen.

Die Thesen bedürfen daher — wie oben gesagt — der Klarstellung. Wir bitten zu prüfen, wieweit diese Klarstellung durch verbindliche Interpretation geschehen kann und wieweit eine Neuformulierung vorgenommen werden muß. Unseres Erachtens erfordern z. B. die Überschrift, die Thesen 1, 1; 3, 3; 4 und 5 eine unmißverständliche Neuformulierung. Insbesondere bedarf die These 4 größerer Einfachheit und Eindeutigkeit.

V.

Zuletzt ist die Frage zu stellen, welche kirchliche Geltung den Arnoldshainer Thesen zukommen soll

und kann. Wie schon in Teil I gesagt, sind die Thesen nach ihrem Ursprung zunächst ein Studiendokument, theologische Sätze, in denen auf die gewissenhafte Verantwortung der Unterzeichner eine Erklärung darüber abzugeben wird, was auf Grund exegetischer Einsicht und dogmatischer Kritik überlieferter Lehrformen heute von ihnen gemeinsam über das Abendmahl ausgesagt werden kann.

Der Vorspruch der Thesen sagt: „Was dieser Ertrag der bisherigen Arbeit für die Fragen der Abendmahlsgemeinschaft und der Kirchengemeinschaft bedeutet, bedarf weiterer theologischer Bemühungen.“ Es zeigt sich aber schon jetzt, daß die Arnoldshainer Thesen vielfach als theologische Rechtfertigung einer weithin im deutschen Protestantismus bereits geübten Abendmahlsgemeinschaft verstanden und als kirchliches Bekenntnis gewertet werden.

Die Arnoldshainer Abendmahlthesen sind jedoch kein kirchliches Bekenntnis. Um ihnen den Charakter eines öffentlichen kirchlichen Bekenntnisses zu verleihen, müßten sie erst von den Kirchen rezipiert und in den Kirchenverfassungen verankert werden, damit auch das kirchliche Lehramt in der Ordination daran gebunden werden kann. Darin sind wir mit allen Beteiligten einig. Die Thesen scheinen uns jedoch auch ihrer Art nach nicht geeignet zu sein, Bekenntnisse im Sinne der lutherischen Reformation zu werden, denn sie vermeiden es grundsätzlich zu sagen, ob die bisher gültigen Sätze unserer Bekenntnisse durch sie überholt oder ergänzt seien oder, wie sonst das Verhältnis der alten und der neuen Sätze beurteilt werden solle.

Vor allem läßt die Überschrift uns zweifeln, ob auf dem Wege der Thesen überhaupt verbindliche kirchliche Lehraussagen gewonnen werden können; denn ein kirchliches Bekenntnis ist nicht nur eine Rechenschaft darüber, was wir heute als Botschaft hören, sondern zugleich eine Aussage dessen, was wir in der Kontinuität der Kirche glauben, lehren und bekennen.

Diese nüchterne und in manchem kritische Beurteilung des mühevollen Werkes soll und kann den Dank nicht mindern, den auch wir in der Kirche lutherischen Bekenntnisses der Gelehrsamkeit, der umsichtigen Ausdauer und der Pietas der Verfasser schulden. Die Abendmahlthesen geben in ihrer biblischen Gründung der Abendmahlspredigt eine vertiefende Weisung, sie geben in ihrer Spannweite dieser Predigt auch die evangelische Freiheit. Was hier vorliegt, kann bei weiterer Klärung eine wirksame Hilfe auf dem Wege der Kirche zu immer neuer Verlebendigung ihrer Lehre und zur Sammlung um die Gabe ihres erhöhten Herrn werden.

Die vorstehende Stellungnahme wurde vom Theologischen Ausschuß im Auftrage der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erarbeitet und dieser am 4. Dezember 1959 vorgelegt. Die Bischofskonferenz hat die Stellungnahme an den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bitte weitergeleitet, die von dem Theologischen Ausschuß erbetenen Klarstellungen auf geeignete Weise herbeizuführen.

Nr. 104 Antisemitismus.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 12. Januar 1960 folgende Erklärung beschlossen:

„Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands verurteilt auf das schärfste die Äußerungen von Antisemitismus, durch die die Öffentlichkeit in den letzten Wochen bewegt

wurde. Wenn auch die Motive dieser über viele Länder hin gehenden Welle schwer zu deuten sind, so darf es doch zu keiner Erweichung des sittlichen Urteils über die Untaten kommen, die den Juden von deutscher Seite angetan worden sind. Die Reaktion der deutschen Öffentlichkeit darf sich nicht auf Sympathie-Erklärungen für die jüdischen Mitbürger beschränken, sondern muß dazu führen, eigene Versäumnisse aufzudecken. Insbesondere gilt es, das hier vielfach zu beobachtende Schweigen zwischen der älteren und der jungen Generation zu durchbrechen, um der Jugend zu einem klaren eigenen Urteil über Geschichte und Vorgeschichte des Dritten Reiches zu verhelfen.“

Nr. 105 Offenhalten von Kirchen.

(s. ABL. Bd. I Stck. 15, S. 176, Nr. 97).

Der Gemeindeausschuß der Vereinigten Kirche hat zwei Hilfen zur stillen Andacht herausgegeben:

Ein Blatt mit einer kurzen Gebetshilfe für den zufälligen Besucher des Gotteshauses;

ein Faltblatt, das in volksmissionarischer Form auf die Gelegenheit zum stillen Gebet hinweist und mit einer ausgeführten stillen Andacht schließt.

Die beiden von einem Graphiker gestalteten Blätter sind beim Evangelischen Presseverband für Bayern, München 15, Waltherstr. 27, zu beziehen.

Kleines Blatt mit Gebet:

- 40 bis 100 Stck. 5 Pfg.
- bis 500 Stck. 4,5 Pfg.
- bis 999 Stck. 4 Pfg.
- ab 1000 Stck. 3,5 Pfg. jeweils je Stück

Faltblatt mit stiller Andacht:

- 20 bis 50 Stck. 10 Pfg.
- bis 100 Stck. 9 Pfg.
- bis 500 Stck. 8 Pfg.
- bis 999 Stck. 7,5 Pfg.
- ab 1000 Stck. 7 Pfg. jeweils je Stück

Beim Lutherischen Kirchenamt in Hannover-Herrenhausen kann das Muster für einen kleinen Führer durch das Gotteshaus bezogen werden. Dieses Modell will die Gemeinden anregen, Blätter herauszugeben, die über die übliche historisierende Raumbetrachtung hinausgehend in das Wesen des Gotteshauses einführen und mit einer stillen Andacht schließen.

Nr. 106 Pastoralkolleg der Vereinigten Kirche.

Das VI. Pastoralkolleg der Vereinigten Kirche wird in der Zeit vom 22. April bis 3. Mai 1960 in Goslar (Haus Hessenkopf) durchgeführt. Das Thema der Tagung lautet „Die Formen menschlicher Gemeinschaft in ihrer Bedeutung für das kirchliche Leben“.

Das VII. Pastoralkolleg der Vereinigten Kirche ist für die Zeit vom 12. bis 25. September 1960 in Berlin vorgesehen.

Nr. 107 Lutherischer Tag 1960.

Die unter dem Vorsitz von Professor D. Wilhelm Maurer (Erlangen) stehende „Arbeitsgemeinschaft lutherischer Konferenzen und Konvente“ lädt für die Tage vom 27. bis 29. September zum „Lutherischen Tag 1960 (Arbeitstagung für lutherische Theologie)“ nach Hagen in Westfalen ein. Das Thema dieser Tagung lautet: „Bekenntnisgebundene Verkündigung in der Profanität.“ Nähere Einzelheiten sind beim Sekretär der Arbeitsgemeinschaft (Pfarrer Johannes Meister, Sommersdorf/Thann, Post Großenried) sowie beim diesjährigen Tagungsbüro (Superintendent Kurt Rehling, Hagen/Westf., Hindenburgstr. 6) zu erfragen.

Nr. 108 Hinweis auf Veröffentlichungen.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird hingewiesen:

Jürgen Diestelmann: Konsekration. Luthers Abendmahlsglaube in dogmatisch-liturgischer Sicht. An Hand von Quellenauszügen dargestellt. In der Reihe „Luthertum“ Heft 22. Lutherisches Verlagshaus, Berlin, 1960, 84 S., 5,80 DM.

August Kimmé: Der Inhalt der Arnoldshainer Abendmahlsthesen. Kritisch analysiert, hauptsächlich an Hand der offiziellen Erläuterungen der Abendmahlskommission der EKD. In der Reihe „Luthertum“ Heft 23. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1960, 184 S., 9,80 DM.

Fuldaer Hefte Nr. 12: Die Verbindlichkeit des Kanons. Mit Beiträgen von Herbert Braun, Wilhelm Andersen, Wilhelm Maurer und Otto Perels. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1960, 82 S. 8,60 DM.

Fuldaer Hefte Nr. 14: Die Lage der Menschheit im Atomzeitalter. Theologische Grundfragen zur Atomenergie. Mit Beiträgen von Friedrich Karl Schumann, Friedrich Wagner und Friedrich Hübner. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1960, 80 S., 8,60 DM.

V. Aus den Gliedkirchen

Orgelchoralbuch für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern.

Vom 7. Januar 1960.
(Nachdruck aus ABL S. 1.)

In den nächsten Wochen wird das neue Orgelchoralbuch auf dem Weg über die Dekanate ausgeliefert werden. Es enthält die Orgelbegleitsätze zu den Melodien der Bayer. Ausgabe des Evang. Kirchen-

gesangbuches, und zwar zu jeder Melodie einen vierstimmigen und einen dreistimmigen Satz. Die vierstimmigen Sätze halten sich eng an das Vorbild, das Johannes Zahn im bisherigen Choralbuch gegeben hat. Die Sätze, die sich dort schon finden, wurden übernommen und nur an verschiedenen Stellen neu bearbeitet, hauptsächlich natürlich dort, wo die betreffenden Melodien im Evang. Kirchengesangbuch Änderungen aufweisen. Die von Zahn geprägte Eigen-

art wurde deshalb beibehalten, weil sie für die Begleitung des Gemeindegesanges besonders gut geeignet ist.

Um jedoch dem Bedürfnis nach Abwechslung und Verlebendigung des Gemeindegesanges entgegenzukommen, wurde für jede Melodie ein dreistimmiger Satz geschaffen, der nicht vom Akkord, sondern von der selbständigen Führung der einzelnen Stimmen ausgeht. So können die Stimmen auch von verschiedenen Instrumenten gespielt oder von Singstimmen gesungen werden. Es besteht nun die Möglichkeit, die einzelnen Strophen beim Alternativsingen der Kirchenlieder auf verschiedene Weise zu begleiten und im Wechsel zwischen Gemeinde und einer (einstimmig singenden) Gemeindegruppe singen zu lassen. (Näheres darüber siehe im Vorwort des Choralbuches.) Da in diesen Fällen der Organist abwechselnd den vier- und den dreistimmigen Satz braucht, müssen die beiden Sätze im Choralbuch beieinanderstehen. Deshalb war es unmöglich, die verschiedenen Sätze im Interesse eines möglichst kleinen Umfangs des Buches auf zwei Bände zu verteilen. Es ist aber geplant, auf jeden Fall die dreistimmigen Sätze gesondert herauszubringen, damit sie für die Singstimmen bzw. die Instrumente gesondert zur Verfügung stehen.

Da alle dreistimmigen und verschiedene vierstimmige Sätze neu komponiert und die übrigen gründlich bearbeitet werden mußten, konnten die Vorbereitungen für die Ausgabe des Choralbuches nicht so schnell abgeschlossen werden, wie es vielleicht von manchen Seiten erwartet worden ist. Außerdem sind bei einer solchen Neuausgabe in Notenschrift die Satz- und Korrekturarbeiten besonders langwierig. Sie hätten sich höchstens auf Kosten der Genauigkeit abkürzen lassen können.

Zunächst wird jeder Gemeinde ein Exemplar des Choralbuches zugesandt. Weitere kostenfreie Exemplare für Gemeinden mit mehreren Gottesdienststationen und, wo nötig, für Übungszwecke des Organisten können auf begründeten Antrag im Rahmen der Erstausrüstung über den Landeskirchenrat bezogen werden. Die betreffenden Bestellungen wollen dekanatsweise zum 1. 3. 1960 an den Landeskirchenrat gerichtet werden.

Exemplare, die nicht für den dienstlichen Gebrauch bestimmt sind, können nur durch den Buchhandel bezogen werden (Preis 32 DM.) Allerdings werden, wie schon erwähnt, die dreistimmigen Sätze gesondert herausgegeben. Dieser Band, der wesentlich billiger sein wird als die Gesamtausgabe, ist für den häuslichen Gebrauch besonders geeignet und wird in vielen Familien an die Stelle des früheren Choralbuches treten können.

München, den 7. Januar 1960.

I. V.: D. Bezzel

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Kirchengerichts.

Vom 22. Januar 1960.

(Nachdruck aus Ges.- u. V.-Bl. S. 9 u. 23)
(s. ABl. der VELKD Bd. I Stck. 7 vom 1. 3. 1957, S. 81.)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Errichtung eines Kirchengerichts vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 50)

in der Fassung des Kirchengesetzes vom 8. Mai 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 49) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

- (1) Das Kirchengericht entscheidet über
 - a) die Anfechtung von kirchlichen Verwaltungsakten (Anfechtungsklage),
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen oder den Inhalt eines kirchlichen Rechtsverhältnisses (Feststellungsklage).

Von der Zuständigkeit des Kirchengerichts sind Streitigkeiten ausgenommen, für die die Zuständigkeit anderer Gerichte gesetzlich begründet ist. Das Gleiche gilt für Entscheidungen, die nach der Rechtsordnung oder nach einem Kirchengesetz, das nach dem 1. Januar 1960 in Kraft tritt, endgültig zu treffen sind.

(2) Die Kirchenleitung kann den Dienst des Kirchengerichts auch für die Erstattung von Rechtsgutachten in Anspruch nehmen.

(3) Unberührt bleibt die Befugnis übergeordneter kirchlicher Amtsstellen, Entscheidungen kirchlicher Körperschaften zu ändern oder aufzuheben.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für Entscheidungen von Trägern des geistlichen Amtes im Rahmen ihrer geistlichen Amtsführung.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

(1) Mit der Anfechtungsklage kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes begehrt werden.

(2) Die Anfechtungsklage ist zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt beschwert zu sein, und wenn er erfolglos ein gesetzlich zugelassenes Rechtsmittel oder, mangels eines solchen, Einspruch eingelegt hat. Der Einspruch ist innerhalb von drei Wochen, nachdem der Verwaltungsakt dem Kläger bekanntgegeben worden ist, bei der Amtsstelle einzulegen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Amtsstelle erläßt einen begründeten Einspruchsbescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung.

(3) Die Anfechtungsklage kann nur auf die Verletzung einer Rechtsvorschrift oder darauf gestützt werden, daß bei dem Erlass des Verwaltungsaktes dem Kläger gegenüber die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

3. Es wird ein neuer § 4 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

§ 4

Die Feststellungsklage kann erhoben werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse hat, daß die Feststellung durch kirchengerichtliche Entscheidung alsbald getroffen wird.

4. Es wird ein neuer § 5 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

§ 5

(1) Die Klage muß innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides über den Einspruch oder den anderen gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsbehelf bei der Geschäftsstelle des Kirchengerichts eingereicht werden.

(2) Ist über den Einspruch beziehungsweise über den anderen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund

sachlich nicht entschieden worden, so kann nach Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Rechtsbehelfs Klage erhoben werden. Die Klage ist nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Einlegung des Rechtsbehelfs zulässig.

5. Es wird ein neuer § 6 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

§ 6

(1) Die Klage ist gegen die kirchliche Amtsstelle zu richten, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Soweit ein anderer Rechtsbehelf als der Einspruch gesetzlich vorgesehen ist, richtet sich die Klage gegen die Stelle, die über den Rechtsbehelf entschieden hat oder im Falle des § 5 Absatz 2 zu entscheiden hätte.

(2) Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Sie ist innerhalb eines Monats nach ihrer Erhebung zu begründen.

6. Es wird ein neuer § 7 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

§ 7

(1) Einspruch, andere gesetzlich vorgeschriebene Rechtsbehelfe und die Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Die kirchliche Amtsstelle, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, kann jedoch dessen vorläufige Vollziehung anordnen, wenn sie es im kirchlichen Interesse für dringend geboten hält.

(2) Der Vorsitzende des Kirchengerichts kann auf Antrag des Betroffenen die vorläufige Vollziehung wieder aussetzen. Er kann die Aussetzung von einer Auflage abhängig machen.

7. § 5 wird § 8.
 8. §§ 6 und 7 werden aufgehoben.
 9. § 8 wird § 9.
 10. § 9 wird § 10, wobei Absatz 2 aufgehoben wird. Es wird folgender Satz hinzugefügt: „Er bestimmt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung auch den Sitz der Geschäftsstelle des Kirchengerichts.“
 11. § 10 wird § 11, wobei Absatz 1 folgende Fassung erhält:
 (1) Der Vorsitzende des Kirchengerichts kann die Klage bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen Vorbescheid abweisen, wenn er die Klage als offenbar unzulässig oder als offenbar unbegründet ansieht.
 12. §§ 11 bis 14 werden §§ 12 bis 15.
 13. § 15 erhält als § 16 folgende Fassung:

§ 16

(1) Das Verfahren wird durch eine von der Kirchenleitung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchengerichts zu erlassende Verordnung geregelt.

(2) Auf das Verfahren vor dem Kirchengericht finden im übrigen, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes dem nicht entgegenstehen, die für die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit im Lande Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften sinn-gemäße Anwendung.

14. § 16 wird § 17. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Kirchengerichtsverfahren, die zur Zeit des Inkrafttretens anhängig sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt.

*

Kiel, den 13. Februar 1960.

Das vorstehende von der 21. ordentlichen Landes-synode am 22. Januar 1960 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Halfmann

Neufassung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Errichtung eines Kirchengerichts.

Vom 13. Februar 1960.

(Nachdruck aus Ges.- u. V.-Bl. S. 10)

(s. ABl. der VELKD Bd. I Stck. 7 vom 1. 3. 1957, S. 81.)

Nachstehend wird das Kirchengesetz über die Errichtung eines Kirchengerichts vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 50) unter Berücksichtigung der durch das Kirchengesetz vom 8. Mai 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 49) und durch das vorstehend verkündete Kirchengesetz vom 22. Januar 1960 erfolgten Änderungen im Zusammenhang bekanntgegeben:

Kirchengesetz über die Errichtung eines Kirchengerichts

Vom 15. Mai 1952.

(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 50)

in der Fassung der Kirchengesetze vom 8. Mai 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 49)

und vom 22. Januar 1960.

§ 1

- (1) Es wird ein Kirchengericht errichtet.
 (2) Das Kirchengericht dient der kirchlichen Ordnung und hat auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Es entscheidet in richterlicher Unabhängigkeit, nur an Schrift, Bekenntnis, Verfassung und Recht gebunden.

§ 2

- (1) Das Kirchengericht entscheidet über
 a) die Anfechtung von kirchlichen Verwaltungsakten (Anfechtungsklage),
 b) das Bestehen oder Nichtbestehen oder den Inhalt eines kirchlichen Rechtsverhältnisses (Feststellungsklage).

Von der Zuständigkeit des Kirchengerichts sind Streitigkeiten ausgenommen, für die die Zuständigkeit anderer Gerichte gesetzlich begründet ist. Das Gleiche gilt für Entscheidungen, die nach der Rechtsordnung oder nach einem Kirchengesetz, das nach dem 1. Januar 1960 in Kraft tritt, endgültig zu treffen sind.

(2) Die Kirchenleitung kann den Dienst des Kirchengerichts auch für die Erstattung von Rechtsgutachten in Anspruch nehmen.

(3) Unberührt bleibt die Befugnis übergeordneter kirchlicher Amtsstellen, Entscheidungen kirchlicher Körperschaften zu ändern oder aufzuheben.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für Entscheidungen von Trägern des geistlichen Amtes im Rahmen ihrer geistlichen Amtsführung.

§ 3

(1) Mit der Anfechtungsklage kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes begehrt werden.

(2) Die Anfechtungsklage ist zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt beschwert zu sein, und wenn er erfolglos ein gesetzlich zugelassenes Rechtsmittel oder, mangels eines solchen, Einspruch eingelegt hat. Der Einspruch ist innerhalb von drei Wochen, nachdem der Verwaltungsakt dem Kläger bekanntgegeben worden ist, bei der Amtsstelle einzulegen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Amtsstelle erläßt einen begründeten Einspruchsbescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung.

(3) Die Anfechtungsklage kann nur auf die Verletzung einer Rechtsvorschrift oder darauf gestützt werden, daß bei dem Erlaß des Verwaltungsaktes dem Kläger gegenüber die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

§ 4

Die Feststellungsklage kann erhoben werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse hat, daß die Feststellung durch kirchengerichtliche Entscheidung alsbald getroffen wird.

§ 5

(1) Die Klage muß innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides über den Einspruch oder den anderen gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsbehelf bei der Geschäftsstelle des Kirchengerichts eingereicht werden.

(2) Ist über den Einspruch beziehungsweise über den anderen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund sachlich nicht entschieden worden, so kann nach Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Rechtsbehelfs Klage erhoben werden. Die Klage ist nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Einlegung des Rechtsbehelfs zulässig.

§ 6

(1) Die Klage ist gegen die kirchliche Amtsstelle zu richten, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Soweit ein anderer Rechtsbehelf als der Einspruch gesetzlich vorgesehen ist, richtet sich die Klage gegen die Stelle, die über den Rechtsbehelf entschieden hat oder im Falle des § 5 Abs. 2 zu entscheiden hätte.

(2) Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Sie ist innerhalb eines Monats nach ihrer Erhebung zu begründen.

§ 7

(1) Einspruch, andere gesetzlich vorgeschriebene Rechtsbehelfe und die Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Die kirchliche Amtsstelle, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, kann jedoch dessen vorläufige Vollziehung anordnen, wenn sie es im kirchlichen Interesse für dringend geboten hält.

(2) Der Vorsitzende des Kirchengerichts kann auf Antrag des Betroffenen die vorläufige Vollziehung wieder aussetzen. Er kann die Aussetzung von einer Auflage abhängig machen.

§ 8

(1) Die Kirchenleitung kann einen Vertreter der allgemeinen kirchlichen Interessen bestellen, der zu allen Verhandlungen zu laden und vor jeder Entscheidung zu hören ist.

(2) Die Beteiligten können einen im landeskirchlichen Dienst stehenden Geistlichen oder ein zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigtes Glied der Kirche mit ihrer Vertretung betrauen oder als Beistand zuziehen. Kirchengemeinden und kirchliche Verbände können sich durch ein Mitglied der zu ihrer Vertretung berufenen kirchlichen Körperschaft vertreten lassen.

§ 9

(1) Das Kirchengericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Ein Beisitzer muß Geistlicher sein. Die nicht-geistlichen Mitglieder müssen die Befähigung zum Ältestenamts haben. Mitglieder des Landeskirchenamts und der Kirchenleitung dürfen dem Kirchengericht nicht angehören.

(2) Das Kirchengericht wird von der Landessynode jeweils auf sechs Jahre gebildet. Das Gericht wählt aus den juristischen Beisitzern den Stellvertreter des Vorsitzenden. Für die Beisitzer sind Stellvertreter zu wählen. Die Reihenfolge ihrer Heranziehung ist von dem Vorsitzenden bei Beginn des Kalenderjahres zu bestimmen.

(3) Der Vorsitzende wird durch den Präsidenten der Landessynode durch Handschlag verpflichtet, seine Obliegenheiten gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. Der Vorsitzende verpflichtet in gleicher Weise die Beisitzer.

§ 10

Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang und verteilt die Geschäfte unter die Beisitzer des Kirchengerichts. Er bestimmt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung auch den Sitz der Geschäftsstelle des Kirchengerichts.

§ 11

(1) Der Vorsitzende des Kirchengerichts kann die Klage bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen Vorbescheid abweisen, wenn er die Klage als offenbar unzulässig oder als offenbar unbegründet ansieht.

(2) Der Kläger kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheids mündliche Verhandlung beantragen.

§ 12

(1) Das Kirchengericht trifft von Amts wegen die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Feststellungen.

(2) Über die Klage wird durch Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung entschieden, zu der die Parteien sowie die Zeugen und Sachverständigen zu laden sind.

(3) Wenn die Beteiligten trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erscheinen, kann in ihrer Abwesenheit verhandelt werden.

(4) Von der mündlichen Verhandlung kann nur abgesehen werden, wenn die Parteien übereinstimmend dieses beantragen.

§ 13

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem vom

Landeskirchenamt zu stellenden Schriftführer zu unterzeichnen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(2) Das Urteil ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten durch die Geschäftsstelle des Kirchengerichts zuzustellen.

§ 14

(1) Das Kirchengeschicht entscheidet endgültig, es sei denn, daß es in seinem Urteil die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für zulässig erklärt. Die Revision kann nur auf Rechtsverletzung gestützt werden.

(2) Die Revision ist binnen Monatsfrist nach Zustellung des Urteils bei der Geschäftsstelle des Kirchengerichts einzulegen.

§ 15

(1) Kosten für das Verfahren werden nicht erhoben. Es können aber die baren Auslagen nach billigem Ermessen dem unterliegenden Teil auferlegt werden.

(2) Die Mitglieder des Kirchengerichts erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Tagegelder und Reisekosten nach den in der Landeskirche jeweils geltenden Sätzen. Diese Unkosten zählen nicht zu den baren Auslagen des Verfahrens.

§ 16

(1) Das Verfahren wird durch eine von der Kirchenleitung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchengerichts zu erlassende Verordnung geregelt.

(2) Auf das Verfahren vor dem Kirchengeschicht finden im übrigen, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes dem nicht entgegenstehen, die für die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit im Lande Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 17

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Diesem Gesetz entgegenstehende kirchliche Vorschriften werden aufgehoben.

Kiel, den 13. Februar 1960.

Die Kirchenleitung

D. Halfmann

Ausführungsanweisungen des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamtes Hannover zu den Richtlinien der Bischofskonferenz über die Beteiligung Nichtordinierter an der Austeilung des heiligen Abendmahls.

Vom 19. Februar 1960.

(Nachdruck aus ABl. S. 46; s. ABl. der Vereinigten Kirche Bd. I S. 176.)

Zu den vorstehenden Richtlinien der Bischofskonferenz, die wir hiermit auch für den Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Geltung setzen, geben wir nachfolgende Ausführungsanweisung:

Zu Ziffer 1 und 2.

Pfarrämter mit mehr als zwei Pfarrstellen beschließen jeweils für einen längeren Zeitraum im voraus, welcher Pfarrer an den einzelnen Sonn- und Festtagen im Hauptgottesdienst, bei dem eine größere Zahl von Abendmahlsgästen zu erwarten ist, die Diakonalien (außer der Assistenz bei hl. Abendmahl: Schriftlesungen, Abkündigungen, evtl. Mitwirkung beim Allgemeinen Kirchengebet) übernimmt.

Zu Ziffer 3.

Die nichtordinierten Helfer beim hl. Abendmahl (Altarhelfer) teilen den Kelch aus (siehe Ziffer 2 Abs. 1 Schlußsatz und Absatz 2 der Richtlinien).

Zu Ziffer 4.

Den ordinierten Geistlichen im Sinne dieser Ziffer stehen gleich:

- a) Vikarinnen, deren vom Landeskirchenamt genehmigte Dienstanweisung die Sakramentsverwaltung in den besonders genannten Fällen vorsieht;
- b) Pfarrvikare, soweit das Landeskirchenamt ihnen die Sakramentsverwaltung für ihren Dienstort übertragen hat.

Die Genannten haben im Rahmen der in ihrer Dienstanweisung bzw. in der Verfügung des Landeskirchenamtes genannten Möglichkeiten die Befugnis zur vollen Verwaltung des Altarsakramentes.

Zu Ziffer 5 a) und b).

(I) Die Kelchspendung steht allen eingesegneten Vikarinnen und Pfarrvikaren zu, soweit sie nicht gemäß dem zu Ziffer 4 Ausgeführten schon ohnehin zur Verwaltung der Sakramente befugt sind. Dies gilt auch für eine Tätigkeit außerhalb des Rahmens der Dienstanweisung bzw. außerhalb des Dienstortes.

(II) Beim Einsatz von Kandidaten der Theologie, die einem Lehrvikariat oder Predigerseminar zugewiesen sind, als Altarhelfer soll in jedem Fall die Zustimmung des Vikariatsleiters bzw. des Studiendirektors eingeholt werden.

(III) Im übrigen bedarf der Einsatz der in Ziffer 5 a) und b) genannten Personen bei der Spendung des Kelches keiner Genehmigung, auch nicht der des Landessuperintendenten gemäß Ziffer 5 c).

Zu Ziffer 5 c).

Die in dieser Ziffer vorgesehene kirchenaufsichtliche Genehmigung zur Beteiligung Nichtordinierter bei der Spendung wird den Landessuperintendenten übertragen. Anträge des Pfarramtes sind durch den zuständigen Superintendenten einzureichen.

Zu Ziffer 5 d).

(I) Bei der Auswahl von Altarhelfern sollen nach Möglichkeit dafür bereits vorgebildete Kirchenglieder herangezogen werden. Diese Vorbildung kann bei den eingesegneten Diakonen und bei den Lektoren, die an Rüstzeiten des Beauftragten für die Lektorenarbeit teilgenommen haben, in der Regel vorausgesetzt werden. Im anderen Falle ist zunächst die Teilnahme an einer Rüstzeit nach den Bestimmungen des Landeskirchenamtes erforderlich.

(II) Bevor der Superintendent die Beauftragung des bzw. der vom Pfarramt vorgeschlagenen ausspricht, hat er sich mit dem zuständigen Landessuperintendenten in Verbindung zu setzen.

(III) Die Bekanntgabe im Gottesdienst geschieht im Rahmen der Abkündigungen. Sie schließt mit einem fürbittenden Votum.

(IV) Die Altarhelfer tragen, wenn sie amtieren, über dem schwarzen (dunklen) Anzug den sog. Chormantel. Über Bezugsquellen gibt das Landeskirchenamt Auskunft.

Hannover, am 19. Februar 1960.

Das Landeskirchenamt

Dr. Wagenmann

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Minneapolis-Film.

Die deutsche Fassung des Minneapolis-Films ist seit einiger Zeit fertiggestellt. Die Mitgliedkirchen des Deutschen Nationalkomitees und die landeskirchlichen Filmdienste sind durch ein Rundschreiben darüber verständigt worden mit der Bitte, Kopien zu erwerben und in den Gemeinden zur Aufführung zu bringen. Einladungen dazu ergehen über die Kirchenleitungen der Mitgliedkirchen.

Theologen-Tagung 1960.

Wie alljährlich findet auch in diesem Jahr in Zusammenarbeit mit der Theologischen Abteilung des Lutherischen Weltbundes eine internationale Theologen-Tagung statt mit dem Thema: „Das Bekenntnis und die Zukunft der Kirche.“ Diese Tagung soll vom 22. bis 26. August 1960 im Kurhaus zu Bad Boll statt-

finden. Einladungsschreiben hierzu werden in einigen Wochen an die Mitgliedkirchen des Deutschen Nationalkomitees versandt werden mit der Bitte, entsprechend einem Verteilerschlüssel Geistliche zu dieser Tagung zu entsenden.

Spendenaktion für den Afrika-Sender des Lutherischen Weltbundes.

Für den vom Lutherischen Weltbund geplanten Afrika-Sender hatte das Deutsche Nationalkomitee eine Beihilfe von 560 000 DM zugesagt. Inzwischen konnten bereits 600 000 DM an den Lutherischen Weltbund für diesen Zweck überwiesen werden. Die Aktion ist in den verschiedenen Landeskirchen noch nicht abgeschlossen und es gehen immer noch Teilbeträge bei der Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees ein.

In den Morgenstunden des 19. Dezember 1959 hat Gott der Herr den Vorsitzenden des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes in Dresden

Präsident Dr. jur. Rudolph Harzer

nach kurzer schwerer Krankheit aus dieser Zeit in die Ewigkeit abgerufen.

Der Heimgegangene wurde am 25. August 1899 in Oelsnitz (Vogtland) geboren. Nach dem Besuch des Gymnasiums in Dresden studierte er Rechtswissenschaften an den Universitäten Marburg und Leipzig. Am 1. März 1928 wurde er als Konsistorialassessor im damaligen Landeskonsistorium, dem späteren Landeskirchenamt in Dresden, angestellt, am 1. Januar 1929 zum Konsistorialrat und am 1. April 1934 zum Oberkirchenrat befördert. Am 15. November 1937 wurde er als Kirchenamtsrat nach Chemnitz versetzt. Hier wirkte er, bis er am 1. Juli 1957 zum Präsidenten des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes in Dresden berufen wurde. Der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gehörte er seit dem 6. Juni 1958 als stellvertretendes Mitglied an.

Präsident Dr. Harzer hat seiner Heimatkirche über 30 Jahre lang auf verschiedenen Gebieten der kirchlichen Verwaltung mit Hingabe gedient und mit seinen reichen Erfahrungen auch der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche wertvolle Dienste geleistet. Der innere Zusammenhalt der lutherischen Kirchen und ihre Fortentwicklung zu einer größeren Einheit lag ihm am Herzen. Seine ruhige Sachlichkeit und sein freundliches Wesen werden uns stets in dankbarer Erinnerung bleiben.

„Der Herr ist nahe allen, die ihn anrufen, allen, die ihn mit Ernst anrufen“ (Psalm 145, 18).

Hannover, im Februar 1960.

**Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

In Vertretung

D. Dr. Beste, Landesbischof